

Verwaltungshandbuch – Teil 1 A–Rundschreiben

ohne FME

Satzungen zu Hochschul-
auswahlverfahren 1.12

veröffentlicht am: 09.09.2010

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens

für den Masterstudiengang

Bildungskulturen – Kulturenbildung

mit den Studienrichtungen:

- (1) Integrative und inklusive Bildung**
- (2) Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung**
- (3) Bildungssystemdesign**
- (4) Cultural Engineering**

vom 5. Mai 2010

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang „Bildungskulturen – Kulturenbildung“ mit den Studienrichtungen:

- (1) Integrative und inklusive Bildung
- (2) Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung
- (3) Bildungssystemdesign
- (4) Cultural Engineering

an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Die auf der Basis der Kapazitätsverordnung (KAP-VO) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) errechnete Zulassungszahl für den Master-Studiengang Bildungsbildung – Kulturenbildung wird gemäß obiger Reihenfolge in den Teilen 3 : 3 : 2 : 2 auf die vier wählbaren Studienrichtungen aufgeteilt.

(3) Für die 3- und 2-semesterige Variante der Studienrichtung Cultural Engineering wird jährlich auf der Basis der Kapazitätsverordnung (KAP-VO) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) eine Zulassungszahl errechnet.

§ 2

Fristen; Antragstellung

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt in der Regel über das Online-Portal der OVGU. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli des Jahres im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie des ersten akademischen Abschlusses sowie weitere in den Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Nachweise sind ebenfalls zum o.g. Termin an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Im Bewerbungsantrag entscheiden sich die Bewerber und Bewerberinnen für eine der vier ausgewiesenen Studienrichtungen des Masterstudiengangs. Es besteht die Möglichkeit, eine zweite Studienrichtung als zweite Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin anzugeben (Hilfsantrag).

(3) Bewerber und Bewerberinnen können sich im jeweiligen Verfahren nur für eine Studienrichtung bewerben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Bildungskulturen – Kulturenbildung setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelor-Studiums in einem, dem Masterstudiengang affinen erziehungswissenschaftlichen, kultur- und geisteswissenschaftlichen, sozial- und politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengang voraus. Die Mindestnote 2,4 ist nachzuweisen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer Leistungsbescheinigung, aus der die Noten der bereits abgelegten Module hervorgehen. Es müssen mindestens 150 Credits erreicht sein.

§ 4

Der Antrag

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind als weitere Unterlagen beizufügen:
 - das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss gemäß §3.
 - sowie für die jeweils gewählte Studienrichtung ein in deutscher Sprache abgefasster „letter of motivation“ als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mit dem die Bewerberin/der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang und die darin gewählte Studienrichtung darstellt (Umfang: 11.000 bis 14.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
 - ein tabellarischer Lebenslauf, der eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten (Studium, Praktika, bereits ausgeübte Berufstätigkeit etc.) liefert.

§ 5

Auswahlkommission

Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss setzt zur Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang Bildungskulturen – Kulturenbildung eine Auswahlkommission ein.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (§§ 2,3) und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

§ 7

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der

maßgebliche Einfluss der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichten Noten bzw. Punkte zu gewährleisten. Dies wird gewährleistet, indem der erste berufsqualifizierende Abschluss mit seiner Note zu 51 % in die Bewertung der Eignung eingeht.

Die Abschlussnote ergibt sich sowohl aus dem Abschlusszeugnis selbst oder der eingereichten Leistungsbescheinigung.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl in den vier Studienrichtungen nach folgenden, differenzierten Kriterien getroffen:

(3a) Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung

- Bereitschaft zu einer theoretisch und methodisch fundierten Forschungsarbeit
- Interesse an gesellschaftlich relevanten Problemstellungen weltweit
- Bereitschaft zum internationalen und interkulturellen Dialog/Verständigung sowie zur Selbstreflexion
- Vorkenntnisse im Bereich der interkulturellen Bildung/Erziehung und/oder des internationalen/interkulturellen Vergleichs

(3b) Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Integrative und inklusive Bildung

- Erkennbarer Bezug im vorangegangenen Studium zu Fragen der Integration, beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung
- Beschäftigung mit dem Integrations- und Inklusionsdiskurs bzw. mit der Modernisierungsdebatte im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung
- Formulierte Forschungsfragen zur Integration, beruflichen Rehabilitation und zur Benachteiligtenförderung
- Nachweis von Praktikumserfahrungen in Bereichen der Integration, beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung

(3c) Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Bildungssystemdesign

- Interesse an und zumindest ansatzweise Theoriebeschäftigung und/ oder Praxisforschung zu programmatischen, strukturalen und organisationalen Aspekten von Bildungssystemen
- erkennbares Forschungsinteresse und möglichst erste Erfahrungen im Transfer wissenschaftlicher Klärungen zwischen Theorie und Praxis
- Interesse an bildungssoziologischen und bildungsökonomischen Fragestellungen
- Auslandserfahrung und/oder studentisches bzw. soziales Engagement in studienrichtungsaffinen Handlungsfeldern sowie ein ernsthaftes Interesse an einem Auslandssemester.

(3d) Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Cultural Engineering

- Interesse an und Erfahrungen mit transdisziplinären Ansätzen der Forschung und Wissensentwicklung und der interdisziplinären Transferarbeit
- erkennbares Forschungsinteresse und möglichst erste Erfahrungen im Transfer wissenschaftlicher Klärungen zwischen Theorie und Praxis

- Interesse an und erste Erfahrungen zu logistischen und informatischen Fragestellungen
- Auslandserfahrung und/oder studentisches bzw. soziales Engagement in studienrichtungsaffinen Handlungsfeldern.

§ 8

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Leistungen im vorangegangenen Studium
2. Bewertung der Neigungen und des Engagements, die eine Affinität zu den Schwerpunkten des Studiums aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3).

(2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die in Art. 7 Abs. 3 genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden korrespondierend zu den Studienrichtungen folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

(3) Kriterien für die Zulassung

3a. Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung

- Bereitschaft zu einer theoretisch und methodisch fundierten Forschungsarbeit (0–4 Punkte)
- Interesse an gesellschaftlich relevanten Problemstellungen (0–4 Punkte)
- Bereitschaft zum internationalen und interkulturellen Dialog/Verständigung sowie zur Selbstreflexion (0–4 Punkte)
- Vorkenntnisse im Bereich der interkulturellen Bildung/Erziehung und/oder des internationalen/interkulturellen Vergleichs (0–3)

3b. Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Integrative und inklusive Bildung

- Nachgewiesenes Interesse an Fragen der Integration, beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung (0 – 4 Punkte)
- Interesse am Integrations- und Inklusionsdiskurs bzw. der Modernisierungsdebatte im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung (0 – 5 Punkte)
- Erklärtes Forschungsinteresse an Themen zur Integration, beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung (0 – 4 Punkte)
- Reflektierte Praxiserfahrung in Bereichen der Integration, beruflichen Rehabilitation und Benachteiligtenförderung (0 – 2 Punkte)

3c. Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Bildungssystemdesign

- Interesse und Theoriebeschäftigung und/ oder Praxisforschung zu programmatischen, strukturalen und organisationalen Aspekten von Bildungssystemen (0–4 Punkte)
- erkennbares Forschungsinteresse und möglichst erste Erfahrungen im Transfer

- wissenschaftlicher Klärungen zwischen Theorie und Praxis (0–4 Punkte)
- Interesse an bildungssoziologischen und bildungsökonomischen Fragestellungen (0–3 Punkte)
 - Auslandserfahrung und/oder studentisches bzw. soziales Engagement in studienrichtungsaffinen Handlungsfeldern; dargelegte Bereitschaft zu einem Auslandssemester (0–4 Punkte).

3d. Kriterien für die Zulassung zur Studienrichtung: Cultural Engineering

- Interesse an und Erfahrungen mit transdisziplinären Ansätzen und interdisziplinärer Transferarbeit (0–5 Punkte)
- erkennbares Forschungsinteresse und möglichst erste Erfahrungen im Transfer wissenschaftlicher Klärungen zwischen Theorie und Praxis (0–5 Punkte)
- Interesse an und Erfahrungen zu logistischen und informatischen Fragestellungen (0–3 Punkte)
- Auslandserfahrung und/oder studentisches bzw. soziales Engagement in studienrichtungsaffinen Handlungsfeldern (0–2 Punkte).

(4) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet. Die Umrechnung erfolgt anhand Anlage 1 Umrechnungstabelle.

(5) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO–LSA anzuwenden.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Masterstudiengang Bildungskulturen – Kulturenbildung wird entsprechend der Festlegungen der HVVO–LSA festgesetzt.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 11 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Durch das Vergabeverfahren ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nach § 3
(2) erhalten eine Zulassung zum Masterstudiengang in dem gewählten Schwerpunkt unter Vorbehalt und werden immatrikuliert. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens 30.12. des Jahres (Ausschlussfrist), in dem die Zulassung erfolgte, an das Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Kann das Abschlusszeugnis nicht bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht werden, wird die Immatrikulation nach den Festlegungen im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben, da der Student oder die Studentin die für den gewählten Studiengang notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweisen konnte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.05.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.05.2010.

Magdeburg, 29.07.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1 Umrechnungstabelle

Punkte	Note
14,8 - 15,0	1,0
14,5 - 14,7	1,1
14,2 - 14,4	1,2
13,9 - 14,1	1,3
13,6 - 13,8	1,4
13,3 - 13,5	1,5
13,0 - 13,2	1,6
12,7 - 12,9	1,7
12,4 - 12,6	1,8
12,1 - 12,3	1,9
11,8 - 12,0	2,0
11,5 - 11,7	2,1
11,2 - 11,4	2,2
10,9 - 11,1	2,3
10,6 - 10,8	2,4
10,3 - 10,5	2,5
10,0 - 10,2	2,6
9,7 - 9,9	2,7
9,4 - 9,6	2,8
9,1 - 9,3	2,9
8,8 - 9,0	3,0
8,5 - 8,7	3,1
8,2 - 8,4	3,2
7,9 - 8,1	3,3
7,6 - 7,8	3,4
7,3 - 7,5	3,5
7,0 - 7,2	3,6
6,7 - 6,9	3,7
6,4 - 6,6	3,8
6,1 - 6,3	3,9
5,8 - 6,0	4,0
5,5 - 5,7	4,1
5,2 - 5,4	4,2
4,9 - 5,1	4,3
4,6 - 4,8	4,4
$\leq 4,5$	5,0